

Geschäftsordnung des Landwirtschaftsbeirates des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Landwirtschaftsbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben und Zielsetzungen

Der Landwirtschaftsbeirat wirkt als Bindeglied zwischen den Landwirten und dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Er ist ein Fachbeirat im Sinne des § 41 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Der Landwirtschaftsbeirat fungiert insbesondere als Sprachrohr aller Landwirte im Landkreis Pfaffenhofen. Der Dialogprozess über landwirtschaftliche Themen und Problemstellungen soll mit einem Landwirtschaftsbeirat eine neue Qualität und Wertigkeit erhalten.

Der Landwirtschaftsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Mitglieder des Beirats

- (1) Der Landwirtschaftsbeirat setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zeitgleich mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistags im Amt. Das Vorschlagsrecht steht für 4 Mitglieder dem Landrat und für 4 Mitglieder den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppierungen anteilig nach Sainte-Laguë/Schepers zu. Die Bestellung erfolgt über einen Kreistagsbeschluss. Mitglieder können nur hauptberufliche oder nebenberufliche Landwirte sein, welche bislang keine Funktionärstätigkeit ausüben. Mitglieder des Kreistags können keine Mitglieder des Landwirtschaftsbeirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können schriftlich jederzeit ihren Rücktritt erklären.
- (3) Über vertrauliche Angaben oder Vorgänge, die den Mitgliedern durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Landwirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wahlberechtigt und wählbar als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender sind alle Mitglieder des Landwirtschaftsbeirats.

§ 4 Sitzungen des Beirats

- (1) Die Beiratssitzungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.

- (3) Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse haben beratenden Charakter.
- (4) An den Sitzungen nimmt der Landrat oder ein Stellvertreter teil.
- (5) Sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 5 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder erhalten Sitzungsgelder nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter.

§ 6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthält.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird nach Fertigstellung allen Mitgliedern des Landwirtschaftsbeirates zugeleitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Landwirtschaftsbeirates tritt am 16.03.2021 in Kraft.